Sparkassenverband
Baden-Württemberg

TRANSPARENZBERICHT

der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (SVBW), Stuttgart

2024

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Abkürzungsverzeichnis II

1 Pflicht zur Aufstellung 1
2 Rechts- und Trägerstruktur (Eigentümerstruktur) 1
3 Netzwerk 1
4 Leitungsstruktur 2
5 Internes Qualitätssicherungssystem 2
5.1 Vorbemerkungen 2
5.2 Qualitätsmanagementsystem der Prüfungsstelle 3
5.3 Qualitätssicherung bei der Organisation der Prüfungsstelle 5
5.3.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten 5
5.3.2 Auftragsannahme und -fortführung sowie vorzeitige Beendigung 6
5.3.3 Ressourcenmanagement 6
5.3.4 Gesamtplanung und Abrechnung aller Prüfungsaufträge 8
5.3.5 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel 9
5.3.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen 9
5.4 Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge 10
5.4.1 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat 10
5.4.2 Prüfungsplanung 10
5.4.3 Prüfungsanweisungen/-durchführung 11
5.4.4 Überwachung des Prüfungsablaufs 12
5.4.5 Durchsicht der Prüfungsergebnisse 12
5.4.6 Auftragsbezogene Qualitätssicherung 13
5.5 Nachschau und Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems 13
6 Qualitätskontrolle 14
7 Aufstellung der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse 15
8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit 15
9 Vergütungsgrundlagen 16
10 Interne Rotation 16
11 Angaben zum Gesamtumsatz 16
12 Erklärungen der Prüfungsstellenleitung 17
12.1 Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems 17
12.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit 17
12.3 Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen 17

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im gesamten Dokument auf die **zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet**. Wir weisen deshalb daraufhin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ausdrücklich als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

Abkürzungsverzeichnis

Berufssatzung	Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt
EU-APrVO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
FI	Finanzinformatik GmbH & Co. KG, Frankfurt
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW QMS 1	IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis
IM	Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
OHA	Organisations- und Qualitätsmanagementhandbuch zur Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
SpG	Sparkassengesetz für Baden-Württemberg
SVBW	Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

1 PFLICHT ZUR AUFSTELLUNG

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (SVBW) hat im Geschäftsjahr 2024 **gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** (§ 316a Satz 2 Nr. 2 HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-APrVO) verpflichtet, einen **Transparenzbericht** zu veröffentlichen.

2 RECHTS- UND TRÄGERSTRUKTUR (EIGENTÜMERSTRUKTUR)

Der **SVBW** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 35 SpG) mit Sitz in Stuttgart. Die Sparkassen und ihre Träger sind Mitglieder des SVBW (§ 37 SpG).

Der SVBW fördert das Sparkassenwesen und berät die Rechtsaufsichtsbehörden (§ 36 Abs. 1 SpG). Der SVBW unterhält gemäß § 36a SpG eine **Prüfungseinrichtung**. Die **Prüfungsstelle** ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit **unabhängig** von Weisungen des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg ist. Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden, führt ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durch und hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen. Die Prüfungsstelle untersteht der Aufsicht des IM nach Maßgabe des § 36b SpG.

Die Prüfungsstelle des SVBW ist auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 SpG in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie der Verwaltungsvorschrift des IM über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen vom 29. Juli 2021 (zuletzt geändert am 17. April 2023) **gesetzliche Abschlussprüferin** der Mitgliedssparkassen.

Neben den Jahresabschlüssen, den Prüfungen gemäß § 29 KWG und der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes bei Sparkassen (Abschlussprüfungsleistungen), werden auch Prüfungen des Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäfts sowie weitere aufsichtliche Prüfungen durchgeführt. Darüber hinaus erbringt die Prüfungsstelle weitere Prüfungen bzw. Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen im Auftrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats. Zudem werden freiwillige Abschlussprüfungen von Tochtergesellschaften von Sparkassen erbracht.

Die Prüfungsstelle ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

3 NETZWERK

Die Prüfungsstelle bildet mit der **FR Finanzrevision GmbH,** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, ein **Netzwerk**. Ein Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstelle ist Geschäftsführer der genannten Gesellschaft. Für die Durchführung der Aufträge greift die Gesellschaft im Wesentlichen auf das Personal und die sonstigen Ressourcen, die Organisationsstruktur und das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des SVBW zurück. Alle Mitglieder des Netzwerks haben ihren Sitz in Deutschland und sind ausschließlich dort tätig.

Mit der **Prüfung von Jahresabschlüssen** haben die Mitglieder des Netzwerks in 2023 einen **Gesamtumsatz** von 17.016 TEUR erzielt. Die Prüfung von konsolidierten Abschlüssen wurde nicht durchgeführt.

4 LEITUNGSSTRUKTUR

Die Prüfungsstelle wird von dem **Leiter der Prüfungsstelle** und seinen **Stellvertretern** geleitet. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (IM). Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen Wirtschaftsprüfer sein (§ 36a Abs. 1 SpG).

Der Verbandsvorsteher (Präsident) des SVBW hat eine Geschäftsanweisung für den Leiter der Prüfungsstelle des SVBW und deren Stellvertreter in Kraft gesetzt (letzte Überarbeitung vom 31. Januar 2020). Danach wird die Prüfungsstelle von ihrem Leiter in eigener Verantwortung geleitet. Der Präsident des SVBW ist Dienstvorgesetzter des Leiters der Prüfungsstelle.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorstand eine Prüfungsordnung für die Prüfungsstelle des SVBW erlassen (zuletzt geändert am 18. April 2023 mit taggleicher Wirkung). Danach ist die Prüfungsstelle eine eigenverantwortlich arbeitende und von den Verbandsorganen sowie der Rechtsaufsicht in fachlicher Hinsicht weisungsunabhängige Einrichtung des SVBW, deren Haupttätigkeit in der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei den Sparkassen des Verbandsgebiets, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Vorgaben besteht. Sie darf weitere mit den gesetzlichen Vorschriften und ihren fachlichen Voraussetzungen zu vereinbarende Aufgaben übernehmen und auch Aufträge von Sparkassen annehmen und ausführen.

Die Prüfungsstelle ist als eigenständiges Ressort dem SVBW organisatorisch angegliedert. Innerhalb der Prüfungsstelle bestehen die Abteilungen „Qualitätssicherung, IT und Risikomanagement“, „Rechnungslegung, Aufsichtsrecht und Organisation“ sowie „Steuerberatung". Im Außendienst sind die Mitarbeiter den Bereichsleitern (im Regelfall vorrangig verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) zugeordnet. Alle bei der Prüfungsstelle tätigen Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt und im Berufsregister eingetragen.

Die Prüfungsstelle hat aufgrund des gesetzlichen Auftrags einen festen Mandantenstamm. Akquisitionsaufgaben entfallen gänzlich. Die Prüfungsstelle ist nicht gewinnorientiert, sondern arbeitet kostendeckend.

5 INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

5.1 VORBEMERKUNGEN

Für **Prüfungsstellen** der Sparkassen- und Giroverbände, die im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen tätig sind, finden gemäß § 340k Abs. 3 bzw. Abs. 4 HGB die Regelungen zu den Prüfungshonoraren gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 EU-APrVO, zum Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 EU-APrVO, zur Angabe der zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen im Bestätigungsvermerk gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-APrVO, zur Bestellung gemäß Art. 16 EU-APrVO, zur Laufzeit des Prüfungsmandats gemäß Art. 17 EU-APrVO sowie zur Abberufung und zum Rücktritt gemäß Art. 19 EU-APrVO **keine Anwendung**.

Die Ausschlussgründe gemäß § 319 Abs. 2, 3 und 5 HGB sowie die Regelungen zu den Prüfungshonoraren gemäß Art. 4 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 5, EU-APrVO, zum Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO sowie zur Angabe der zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen im Bestätigungsvermerk gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-APrVO sind nach § 340k Abs. 3 HGB auf **alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen**, **die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können**, entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus regelt die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) **weitere Ausnahmen** für Prüfungsstellen:

- Art. 26 EU-APrVO findet gemäß § 57h Abs. 3 WPO keine Anwendung auf die Prüfungsstellen, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht. Die Prüfungsstelle des SVBW unterliegt daher **keiner Inspektion** durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Art. 26 EU-APrVO, da die Aufsicht durch das IM wahrgenommen wird.
- Die durch die Prüfungsstelle abgewickelten Abschlussprüfungen unterliegen gemäß § 57h Abs. 3 WPO in entsprechender Anwendung von Art. 8 EU-APrVO nur bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd EUR einer **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung**. Diese darf auch von fachlich und persönlich geeigneten Personen (Verbandsprüfern) wahrgenommen werden.

Bei den von der Prüfungsstelle geprüften Gesellschaften, die keine Sparkassen sind, handelt es sich **ausnahmslos** nicht um Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Die **Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems** ergeben sich insbesondere aus der EU-APrVO, den §§ 316 ff. HGB, der WPO und Berufssatzung. Im IDW QMS 1 hat das IDW die Berufsauffassung dargelegt, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüferpraxen als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen ist, um den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem zu entsprechen. Gemäß Fußnote 3 des IDW QMS 1 findet dieser Standard auch bei den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände entsprechende Anwendung. Damit wird berücksichtigt, dass für Prüfungsstellen spezifische Gegebenheiten und Vorschriften gelten, die bei der Anwendung durch Prüfungsstellen zu beachten sind.

5.2 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DER PRÜFUNGSSTELLE

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 2 WPO hat das interne Qualitätssicherungssystem in einem **angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit** zu stehen. Das bedeutet, dass die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems maßgeblich von den **Gegebenheiten der Prüfungsstelle**, dem gegenwärtigen und zukünftigen **Tätigkeitsbereich** und insbesondere den im Rahmen des risikobasierten Qualitätsmanagementansatzes zu identifizierenden **qualitätsgefährdenden Risiken** innerhalb der Prüfungsstelle abhängig ist. Somit schafft die Prüfungsstellenleitung Regelungen bzw. ergreift Maßnahmen, wo qualitätsgefährdende Risiken die Einhaltung der Berufspflichten gefährden. Der Identifizierung der qualitätsgefährdenden Risiken kommt in Folge dessen eine elementare Rolle zu.

Der **risikobasierte Qualitätsmanagementansatz** umfasst die Praxisführung und -steuerung (einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur), den Risikobeurteilungsprozess (Festlegung von Qualitätszielen, Identifizierung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken sowie Reaktionen darauf) einschließlich der Information und Kommunikation sowie der Überwachung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen des Nachschauprozesses. Das Qualitätsmanagementsystem ist als kontinuierlicher Verbesserungsprozess ausgestaltet.

Bezüglich der **Ausgestaltung eines Qualitätsmanagementsystems** sind Regelungen zu implementieren bzw. Maßnahmen zu ergreifen, wo qualitätsgefährdende Risiken die Einhaltung der Berufspflichten gefährden.

Die Prüfungsstelle nimmt regelmäßig eine interne **Risikoanalyse** zur Identifizierung und Berteilung von qualitätsgefährdenden Risiken vor.

Die Grundlage für die Feststellung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken sind die von der Prüfungsstellenleitung festgelegten **Qualitätsziele**.

Die **Beurteilung** umfasst demnach die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Auswirkungen der **nicht vernachlässigbaren realistischen Risiken** auf die Erreichung der Qualitätsziele. Das Risiko eines Verstoßes gegen die Berufspflichten ist dann als gering einzustufen, wenn die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausreichend Gewähr dafür bieten, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

Dabei wurden den erkannten Risiken bereits vorhandene Regelungen sowie anderweitig getroffene Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Reaktionen) gegenübergestellt. Anschließend wurde ein erforderlicher Handlungs- bzw. Ergänzungsbedarf hinterfragt. In diesem Rahmen wurde auch den mit den personellen Kapazitätsengpässen (vgl. Abschnitt 6) einhergehenden Risiken durch entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität angemessen Rechnung getragen. Abschließend erfolgte bereits unter Berücksichtigung der Umsetzung des Handlungsbedarfs eine Einstufung der verbleibenden qualitätsgefährdenden Risiken.

Aufgrund des so **implementierten Qualitätsmanagementsystems** werden die Risiken eines Verstoßes gegen die Berufspflichten weitgehend als gering eingeschätzt. Die eingeführten Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität bieten ausreichend Sicherheit dafür, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert bzw. aufgedeckt und behoben werden können.

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SVBW ihres **Organisations- und Qualitätsmanagementhandbuchs (OHA)**. Es stellt zusammen mit den Prüferrundschreiben und weiteren der Qualitätssicherung dienenden Arbeitshilfen (z. B. Checklisten, Prüfungssoftware inkl. Handbücher, Musterprüfungsberichte, Präsentationen auf Prüferbesprechungen/Webinaren) das Qualitätsmanagementsystem der Prüfungsstelle dar. Es enthält Regelungen zur Organisation der Prüfungsstelle, die nach den berufsständischen Vorschriften (insbesondere WPO und Berufssatzung) zu treffen sind sowie grundsätzliche Anweisungen zur Durchführung von Prüfungen. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im OHA und den weiteren der Qualitätssicherung dienenden Dokumente umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des OHA sowie die weiteren der Qualitätssicherung dienenden Dokumente werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das OHA steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Im OHA unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre **Verantwortlichkeit** für das Qualitätsmanagementsystem der Prüfungsstelle. Die im OHA enthaltenen Regelungen haben Anweisungscharakter und jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle ist dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

Als **„verantwortliche Prüfungspartner“** gelten in der Prüfungsstelle:

- der linksunterzeichnende Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstellenleitung
- der (rechtsunterzeichnende) vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Sämtliche **Wirtschaftsprüfer** sind gemäß § 51 b Abs. 5 Satz 3 WPO nach dem Zweiten Teil der WPO zugelassen und bestellt. Neben den beschäftigten Wirtschaftsprüfern sind in der Prüfungsstelle **Verbandsprüfer** angestellt, die die Prüfungen vor Ort leiten. Die Verbandsprüfer haben ihre Eignung und Qualifikation für die Prüfung von Sparkassen durch das Ablegen eines bundeseinheitlichen Verbandsprüferexamens erworben (vgl. Abschnitt 5.3.3).

Da die Prüfungsstelle **keine Prüfungstätigkeiten ausgelagert** hat, findet § 55b Abs. 2 Nr. 9 WPO keine Anwendung.

Das OHA ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.3 QUALITÄTSSICHERUNG BEI DER ORGANISATION DER PRÜFUNGSSTELLE

5.3.1 BEACHTUNG DER ALLGEMEINEN BERUFSPFLICHTEN

Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der **Besorgnis der Befangenheit** niedergelegt.

Dazu gehören insbesondere

- die **Unterrichtung** der Mitarbeiter bei der Einstellung anhand eines **„Merkblatts zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze“** sowie durch die Bereitstellung des OHA und der Berufssatzung in digitaler Form (vgl. Abschnitt 5.3.3)
- die **Anerkennung der Berufsgrundsätze** bei Einstellung (vgl. Abschnitt 5.3.3)
- die **schriftliche Erklärung** der Mitarbeiter **zur beruflichen Unabhängigkeit** bei der Einstellung (vgl. Abschnitt 5.3.3) und eine entsprechende jährliche Aktualisierung auf Basis der aktuellen Mandantenliste
- die **Bestätigung der Unabhängigkeit** bei jeder Auftragsabwicklung
- die **Verpflichtung** der fachlichen Mitarbeiter, Änderungen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit umgehend der Prüfungsstellenleitung mitzuteilen bzw. offen zu legen
- die **Information** der Mitarbeiter über Änderungen der Berufsgrundsätze im Rahmen von Prüferrundschreiben sowie von internen Schulungsmaßnahmen
- die **anlassbezogene Überprüfung** der Angaben der Mitarbeiter durch Offenlegung entsprechender Sachverhalte, wenn Hinweise auf einen Verstoß gegen die Berufsgrundsätze vorliegen. Darüber hinaus können Überprüfungen auf Anordnung der Prüfungsstellenleitung ohne konkreten Anlass vorgenommen werden.
- die Regelungen zur **Rotation** (vgl. Abschnitt 10)

Im OHA sind der Prozess sowie die **Ausschlussgründe bzw. Faktoren**, die ein Risiko für die Unabhängigkeit darstellen bzw. zur Besorgnis der Befangenheit führen könnten, umfassend dargestellt.

Sofern konkrete **Anhaltspunkte** für Abhängigkeit, Parteilichkeit oder die Besorgnis der Befangenheit in Person eines bei der Prüfungsstelle beschäftigten Wirtschaftsprüfers bzw. Mitarbeiters offengelegt oder festgestellt werden, darf die betreffende Person nicht mehr mit prüferischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandat eingesetzt werden, bezüglich dessen die berufliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährdet oder die Gefahr der Besorgnis der Befangenheit gegeben sein könnte.

Daneben werden alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen schriftlich zur **Verschwiegenheit** und auch auf die Einhaltung der Insider-Regelungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems verpflichtet.

Sämtliche Erklärungen und Verpflichtungen sind bei der Prüfungsstelle aufzubewahren.

Die Prüfungsstellenleitung sowie die Leitung der Abteilung „Qualitätssicherung, IT und Risikomanagement“ sind Ansprechpartner für Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Berufsgrundsätzen und Maßnahmen.

Unsere internen Regelungen dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten.

5.3.2 AUFTRAGSANNAHME UND -FORTFÜHRUNG SOWIE VORZEITIGE BEENDIGUNG

Soweit die Prüfungsstelle aufgrund ihres **sparkassengesetzlichen Auftrags** bei den Mitgliedssparkassen des SVBW tätig wird, bedarf es im Einzelfall keiner gesonderten Entscheidung über die Auftragsannahme und -fortführung. Die Prüfungen zur Auftragsannahme beschränken sich in diesen Fällen auf die Sicherstellung der qualitativen und terminlichen Anforderungen sowie der persönlichen Unabhängigkeit gemäß § 340k Abs. 3 HGB.

Für **sonstige Prüfungsaufträge** bzw. Steuerberatungsmandate wurde im OHA ein Verfahren zur Auftragsannahme sowie zur Auftragsfortführung bzw. vorzeitigen Beendigung von Aufträgen festgelegt. Die Annahme von (Erst-)Prüfungsaufträgen bzw. Steuerberatungsmandaten obliegt der Prüfungsstellenleitung. Im Rahmen von Folgeprüfungen bei einem Mandanten kann diese Entscheidung auch von einem bei der Prüfungsstelle beschäftigten Wirtschaftsprüfer bzw. der Abteilungsleitung der Abteilung „Steuerberatung“ erfolgen, soweit sich die Rahmenbedingungen für die Entscheidung nicht wesentlich verändert haben. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung trifft die Prüfungsstellenleitung.

5.3.3 RESSOURCENMANAGEMENT

Die Bearbeitung der Aufträge in der Prüfungsstelle hängt entscheidend von der **Qualifikation** und dem **Informationsstand** der jeweils involvierten **Mitarbeiter** ab. Es ist daher erforderlich, ein hohes Qualifikationsniveau sicherzustellen. Den Mitarbeitern ist diese Verantwortung nur dann zu übertragen, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

Einstellung von Mitarbeitern

Das OHA enthält ein standardisiertes **Einstellungsverfahren**, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind bei der **Einstellung** über die Berufsgrundsätze, die zu beachtenden Datenschutz- und Insider-Regeln sowie die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems zu unterrichten. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Grundsätze und Anforderungen sind dabei hinreichend zu erklären. Dem Mitarbeiter werden die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems (OHA) der Prüfungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Zudem erhalten die Mitarbeiter die Information, wo die neuesten Versionen der WPO bzw. Berufssatzung abrufbar sind. Über Änderungen sind die Mitarbeiter zeitnah zu informieren.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle haben sich bei der Einstellung mittels der nachfolgend aufgeführten Erklärungen schriftlich zur Einhaltung verschiedener (Berufs)Grundsätze zu verpflichten:

- Merkblatt zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze inklusive Verpflichtungserklärung zur Anerkennung der Berufsgrundsätze
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit
- Verpflichtung auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zu den Insider-Regeln und den Regelungen des Qualitätsmanagementsystems

Beurteilung von Mitarbeitern

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind regelmäßig zu **beurteilen**. Da Mitarbeitern besondere Verantwortung nur dann übertragen werden darf, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen, sind die Beurteilungen Grundlage für die qualitätsorientierten Personalentscheidungen der Prüfungsstellenleitung. Sie ermöglichen zudem den beurteilten Mitarbeitern, gezielt ihre berufliche Leistung zu verbessern.

Aus- und Fortbildung

Die **Qualifizierung zum Verbandsprüfer** beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge erfolgt eine praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst im Rahmen eines Mentorenprogramms. Die Qualifizierung der Prüfungsassistenten/Associates erstreckt sich in der Regel über einen zweibis dreijährigen Zeitraum. Sie endet mit Ablegen des Verbandsprüferexamens an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management GmbH der S-Finanzgruppe in Bonn.

Ziel der Qualifizierung ist es, den Mitarbeiter zu befähigen, alle Arten von Prüfungen als Prüfungsleiter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie weiterer Verlautbarungen durchführen zu können.

Mitarbeiter der Prüfungsstelle werden grundsätzlich erst nach Ablegen des Verbandsprüferexamens als Prüfungsleiter eingesetzt.

Neben der obligatorischen **eigenverantwortlichen Fortbildung** hat die Prüfungsstellenleitung zu gewährleisten, dass sich alle Mitarbeiter der Prüfungsstelle angemessen fortbilden. Zur Fortbildung gehören neben dem notwendigen Selbststudium der einschlägigen Fachliteratur weitere geeignete Fortbildungsmaßnahmen (Prüferbesprechungen, Webinare, Seminare, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen). Ziel ist es, die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über alle relevanten Entwicklungen und Erkenntnisse (u. a. zur HGB-Rechnungslegung, zu aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und zu berufsrechtlichen Themenstellungen) sowie deren praktische Umsetzung zu informieren. Zudem wird über die Prüfungsgrundsätze bzw. Grundsätze der Auftragsdurchführung (insbesondere Änderungen von Prüfungsanweisungen und Hilfsmitteln zur Prüfungsdurchführung) informiert.

Zu der internen Fortbildung gehören auch Anweisungen in Form von **Prüferrundschreiben.** Sie dienen der Information über Sachverhalte, die im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten zu beachten sind, z. B. Musterberichte, Informationen zu anstehenden bzw. laufenden Prüfungen.

Die Fortbildung von bei der Prüfungsstelle beschäftigten **Wirtschaftsprüfern** liegt grundsätzlich in deren eigenen Verantwortung. Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO. IDW QS 1 Tz 87 schreibt eine Fortbildungspflicht von mindestens 40 Stunden jährlich vor. Die regelmäßige Fortbildung der bei der Prüfungsstelle beschäftigten **fachlichen Mitarbeiter** soll ebenfalls einen Mindeststandard von durchschnittlich 40 Stunden p. a. nicht unterschreiten.

Die jährliche Fortbildung wird für alle Mitarbeiter der Prüfungsstelle **dokumentiert und überwacht**.

Die fachlich zuständigen Mitarbeiter im Innendienst bzw. Mitarbeiter im Außendienst mit Sonderaufgaben sowie die Wirtschaftsprüfer haben neben dem Zugriff auf eine Fachbibliothek auch über Online-Datenbanken Zugang auf die relevante **Fachliteratur**.

5.3.4 GESAMTPLANUNG UND ABRECHNUNG ALLER PRÜFUNGSAUFTRÄGE

Die Prüfungsstellenleitung hat durch eine **Gesamtplanung aller Aufträge** die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die der Prüfungsstelle aufgrund gesetzlicher bzw. sparkassenrechtlicher Vorschriften übertragenen sowie die von ihr darüber hinaus übernommenen bzw. erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

Auf Basis der Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge ist eine mittelfristige **Kapazitätsplanung** zu erstellen.

Die Prüfungsstellenleitung gibt für die in einer Prüfungssaison durchzuführenden Prüfungsaufträge die Prüfungsdauer (Sollvorgaben, die bei der Prüfungsplanung durch den leitenden Prüfer zu überprüfen sind), den leitenden Prüfer vor Ort sowie den vorrangig für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers vor. Die Prüfungsleitung darf grundsätzlich nur an Mitarbeiter mit Verbandsprüferexamen vergeben werden, dabei sind das Ergebnis der letzten Mitarbeiterbeurteilung sowie die Erfahrung zu berücksichtigen. Zudem wird im Einzelfall festgelegt, ob neben dem vorrangig für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der Bestätigungsvermerk und der Prüfungsbericht links durch die Prüfungsstellenleitung bei ausgewählten Sparkassen mitgezeichnet werden. Bei der personellen Besetzung der Prüferteams ist das Ergebnis der „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit“ (vgl. Abschnitt 5.3.1) zu beachten.

Die für die Detailplanung zuständige Stelle legt in Abstimmung mit der Prüfungsstellenleitung für die einzelnen Prüfungsaufträge Beginn und voraussichtliches Ende der Prüfung sowie den Personalbedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Zusammensetzung des Prüferteams) fest und entwickelt einen **Gesamtprüfungsplan** für die jeweilige Prüfungssaison.

Bei der Prüfungsplanung sind verschiedene **Restriktionen** (z. B. zeitliche Reserven, Einhaltung von Terminen) zu beachten. Soweit Restriktionen zu Problemen führen können, ist die Prüfungsstellenleitung umgehend hierüber zu informieren, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können, die zu dokumentieren sind. Die Prüfungsstellenleitung hat diese Informationen ggf. in die Überlegungen zur Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mit einzubeziehen, wobei bei Sparkassen in Baden-Württemberg ein gesetzlicher Prüfungsauftrag besteht (vgl. Abschnitte 2). Aufgrund von Personalengpässen wurden auch im Jahr 2024 externe fachkundige Prüfer unterstützend bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen eingesetzt. Darüber hinaus wurden die Prüfungen nach § 89 Abs. 1 WpHG in Abstimmung mit dem IM zeitlich befristet weitgehend an eine externe Prüfungsgesellschaft vergeben.

Die Gesamtplanung ist ständig auf Basis regelmäßiger Meldungen der leitenden Prüfer zu **überarbeiten** und den tatsächlichen Verhältnissen **anzupassen**. Dabei wird auch die Einhaltung von gesetzlichen bzw. vereinbarten Terminen und Fristen überwacht. Engpässe sind der Prüfungsstellenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die **Auftragsdatei**, wie sie gemäß § 51c WPO in Verbindung mit § 45 Berufssatzung von der Prüfungsstelle für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu führen ist, enthält für jeden Mandanten die notwendigen Angaben.

Insbesondere durch den gesetzlichen Prüfungsauftrag ist für die Prüfungsstelle sichergestellt, dass das **Honorar** nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig ist. Die Honorierung der Prüfungsleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitaufwand, der zu den vom Verbandsvorstand festgelegten Tagessätzen (Prüfungsgebühren) abgerechnet wird.

5.3.5 FACHLICHE UND ORGANISATORISCHE ANWEISUNGEN UND HILFSMITTEL

Das OHA enthält die **Regelungen zum Prüfungsablauf** und zur **Dokumentation** der Prüfungen. Mit den **Prüfungsanweisungen** werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung/Prüfungsplanung einschließlich Prüfprogramm zu Prüfungsbeginn (Prüfungsplanungsvermerk), zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfprogramm zum Prüfungsende gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf gewährleisten.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter der Prüfungsstelle bei der Durchführung von Aufträgen gewissenhaft Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung, fachliche Regeln und Entwicklungen beachten. Zudem wird damit gewährleistet, dass Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie eine ordnungsgemäße Berichterstattung erfolgt.

Allgemeine Prüfungsgrundsätze bzw. **spezifische Prüfungsanweisungen** werden in Form von Prüferrundschreiben und Prüfungsleitlinien vorgegeben sowie entsprechende Hilfsmitteln für die Prüfungsdurchführung bereitgestellt. Ziel der Prüfungsleitlinien ist es, den Mitarbeitern konkrete Handlungsvorgaben für den aktuell durchzuführenden Prüfungsauftrag zu geben.

Die Prüfungsgrundsätze werden durch die in der **Prüfungssoftware** eingearbeiteten Prüfungsanweisungen sowie den in Prüferbesprechungen und Webinaren/Tutorials präsentierten Informationen weiter konkretisiert.

Die Prüfungsanweisungen sind von den Mitarbeitern der Prüfungsstelle verbindlich anzuwenden bzw. umzusetzen. Abweichungen von den enthaltenen Vorgaben sind vom jeweiligen Prüfungsleiter mit dem vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und ggf. dem linksunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer abzusprechen, zu dokumentieren und zu begründen. Ggf. ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls einzubinden.

Die bereitgestellten **Hilfsmittel** umfassen insbesondere

- Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses
- Angaben zur Prüfung zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten
- Organisatorische Hilfsmittel zur Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung
- Musterberichte
- Folienvorträge/Tutorials zu den Fachthemen
- Prüfungssoftware

Diese werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse ständig überarbeitet und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

5.3.6 UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VORWÜRFEN

Die Regelungen des OHA sollen die Mitarbeiter der Prüfungsstelle ermutigen, aber auch verpflichten, die ihnen zur Kenntnis gelangten externen **Beschwerden und Vorwürfe** unverzüglich und unmittelbar an die Prüfungsstellenleitung weiterzuleiten. Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Prüfungsstelle dienen.

Von fachlichen Mitarbeitern der Prüfungsstelle können externe und interne Beschwerden oder Vorwürfe gegen die EU-APrVO, gegen Berufspflichten, hinsichtlich etwaiger strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis oder aus sonstigem Anlass ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen selbst vorgebracht werden. Sie sind idealerweise schriftlich an die **Prüfungsstellenleitung** und den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu richten. Diese Mitteilungen können auch **anonymisiert** erfolgen. Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern möglich, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-APrVO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaiger strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten **außerhalb der Prüfungsstelle** zu berichten. Zur Entgegennahme solcher Hinweise ist der **Leiter der Rechtsabteilung des SVBW** (Rechtsanwalt) berechtigt. Die Hinweise werden mit der größtmöglichen Vertraulichkeit behandelt und unter Wahrung der Anonymität an die Prüfungsstellenleitung weitergeleitet (**Hinweisgebersystem**).

Die Prüfungsstellenleitung geht Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Sparkassen oder Dritten nach, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, fachliche Regeln bei der Berufsausübung oder das Qualitätsmanagementsystem ergeben. Die Prüfungsstellenleitung entscheidet, ob die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätsmanagementsystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen durch einzelne Mitarbeiter hindeuten. Sofern dieses der Fall ist, werden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur künftigen Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems ergriffen. Sämtliche Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.

Verstöße gegen die Berufspflichten oder gegen die EU-APrVO, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen sind in den **jährlichen Nachschaubericht** (vgl. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) aufzunehmen (§ 55b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO).

5.4 QUALITÄTSSICHERUNG BEI DER ABWICKLUNG EINZELNER PRÜFUNGSAUFTRÄGE

Im OHA sind Anweisungen festgelegt, die den kompletten Prozess der **Abwicklung von Aufträgen** umfassen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln während der Auftragsabwicklung wird durch die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle und die kontinuierliche Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter der Prüfungsstelle gewährleistet.

5.4.1 KOMMUNIKATION MIT DEM VERWALTUNGSRAT

Hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers zur **Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen** im Verlauf einer Abschlussprüfung (bei den Sparkassen: Verwaltungsrat) wurde ein angemessener Kommunikationsprozess festgelegt.

5.4.2 PRÜFUNGSPLANUNG

Ziel der **Prüfungsplanung** ist die Gewährleistung einer berufsrechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Risikoeinschätzung des Mandanten durch die Prüfungsstelle. Sie dient dem Prüfungsziel, die Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht (sowie im Bestätigungsvermerk) mit hinreichender

Sicherheit zu treffen und das **Prüfungsrisiko** (Risiko der Abgabe eines positiven Prüfungsurteils trotz vorhandener Fehler), auf ein akzeptables Maß reduzieren zu können (**risikoorientierter Prüfungsansatz** unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit).

Bei den **Sparkassen** legt die Prüfungsstellenleitung für jede Prüfung die verantwortlichen Prüfungspartner und den für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie den für die Prüfungsleitung vor Ort verantwortlichen leitenden Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer) fest. Diese werden den Sparkassen und den Verwaltungsratsvorsitzenden per Anschreiben zu Prüfungsbeginn jeweils direkt mitgeteilt. Bei **sonstigen Prüfungsaufträgen** werden den Mandanten die Prüfungspartner mit dem Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt.

Der **leitende Prüfer** hat sich hinreichende Informationen über die zu prüfende Sparkasse zu verschaffen, die zentralen Planungsvorgaben der Prüfungsstellenleitung auf Basis einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse und durch Plausibilitätsüberlegungen zu überprüfen, eine Prüfungsstrategie zu entwickeln und ein Prüfprogramm zu erstellen. Die an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Sparkasse angepasste Prüfungsstrategie und das konkrete Prüfprogramm sind vom jeweiligen leitenden Prüfer mit dem vorrangig **verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** zu Prüfungsbeginn abzustimmen. Sofern eine Mitzeichnung erfolgt, ist der linksunterzeichnende **Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstellenleitung** einzubinden. Dahingehende Ergebnisse aus dem Review sowie die Auswirkungen einer ggf. erforderlichen **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind** zu berücksichtigen.

5.4.3 PRÜFUNGSANWEISUNGEN/-DURCHFÜHRUNG

Die Prüfungsstelle wendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ein **risikoorientiertes Prüfungsvorgehen** an, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Anweisungen zum risikoorientierten Prüfungsansatz sind im OHA enthalten. Zudem wird der **Prüfungsablauf** durch den Einsatz einer Prüfungssoftware, die allgemeinen Prüfungsgrundsätze bzw. spezifische Prüfungsanweisungen (z. B. Prüferrundschreiben) und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (z. B. Musterbericht und Checklisten) sachlich, zeitlich und personell strukturiert.

Im Rahmen des Einsatzes der **Prüfungssoftware** wird der risikoorientierte Prüfungsansatz (Prüfungsplanung, Durchführung, Prüfungsergebnisse) umgesetzt. Dahingehend wird ein Prüfprogramm zu Prüfungsbeginn (Prüfungsplanungsvermerk) erstellt. Zudem werden die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse dokumentiert, welche in einem Prüfprogramm zu Prüfungsende zusammengefasst werden. Prüfungsfeststellungen sind ebenfalls in der Prüfungssoftware festzuhalten. Zudem sind digitale Arbeitspapiere einzustellen und zu bearbeiten.

Durch Anpassung bzw. Ergänzung des **Musterberichts** und der **Checklisten** ist den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Sparkasse sowie den individuellen Prüfungsschwerpunkten und Prüfungsfeststellungen/-ergebnissen Rechnung zu tragen.

Ein gewissenhafter Umgang mit den Arbeitspapieren erfordert insbesondere eine **vertrauliche und sichere Aufbewahrung sowie die Verfügbarkeit der Arbeitspapiere**. Sofern (aus Vorjahren) noch papierhafte Arbeitspapiere bestehen, werden diese in gesicherten Räumlichkeiten verwahrt. Die Mitarbeiter haben während und nach der Auftragsabwicklung gewissenhaft mit den Arbeitspapieren umzugehen. Daneben hat die Prüfungsstelle weitere Vorkehrungen (z. B. Festplattenverschlüsselung, verschlüsselter E-Mail Versand von vertraulichen Daten, Einsatz

einer Datenaustauschplattform sowie verschlüsselte digitale Ablage von Arbeitspapieren/Dokumenten in der Prüfungssoftware) getroffen. Die gesetzlichen und berufsständischen Aufbewahrungsfristen werden beachtet.

Im OHA bestehen entsprechende Regelung zur **Erstellung und Anlage von Arbeitspapieren** sowie zum **Abschluss der Auftragsdokumentation** gemäß § 51b WPO. Der Abschluss der Auftragsdokumentation wird zeitnah nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Datierung des Teilprüfungsberichts durch eine Sperre in der Prüfungssoftware dokumentiert. Spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. Datierung des Teilprüfungsberichts werden die (digitalen) Prüfungsakten geschlossen. Für den Ausnahmefall, dass nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation eine Änderung oder Ergänzung der Arbeitspapiere notwendig wird, sind diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.4.4 ÜBERWACHUNG DES PRÜFUNGSABLAUFS

Der/Die für den einzelnen Prüfungsauftrag **verantwortliche/n Prüfungspartner** hat/haben sich an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang zu beteiligen, der es ihm/ihnen ermöglicht, zuverlässig zu einer eigenen Urteilsbildung zu gelangen. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle, die mit der Prüfungsdurchführung betraut sind, sind vom vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in angemessener Weise anzuleiten und zu überwachen.

Bezüglich der Mitglieder des Prüferteams nimmt der **leitende Prüfer** die Anleitung und Überwachung wahr.

Die **Intensität der Überwachung** hat sich an der Berufserfahrung und Qualifikation des leitenden Prüfers bzw. der weiteren Prüfer sowie an der prüfungsbezogenen Risikosituation der Sparkasse zu orientieren. Prüfer, die erstmals mit einer Prüfungsleitung betraut sind, sind besonders intensiv zu betreuen.

5.4.5 DURCHSICHT DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Der/Die verantwortliche/n Prüfungspartner (Wirtschaftsprüfer) hat/haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und seiner/ihrer bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zu bilden. Es ist sichergestellt, dass vor **Beendigung des Prüfungsauftrags und dem Datum der Berichterstattung** eine Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den/die verantwortlichen Prüfungspartner vorgenommen wird. Die Durchsicht der Arbeitsergebnisse hat rechtzeitig während der Auftragsabwicklung zu erfolgen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um festgestellte bedeutende Sachverhalte vor dem Datum der Berichterstattung zu klären. Grundlage für die Durchsicht sind u. a. der Berichtsentwurf, die erstellten Arbeitspapiere sowie die Kenntnisse bzw. die Dokumentation der Überwachung des Prüfungsablaufs sowie die Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (vgl. Abschnitt 5.4.6).

Bei der abschließenden Durchsicht sind die **wesentlichen Prüfungsergebnisse** sowie die zugrundeliegenden Prüfungshandlungen zu überprüfen und hierbei folgende **Aspekte** zu beurteilen:

- Einhaltung gesetzlicher und berufsständischer Anforderungen sowie Durchführung der Prüfungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Prüfungsanweisungen
- Ausrichtung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- Nachvollziehbarkeit der aus der Auftragsbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse und Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung

- Ausreichende Klärung/Konsultation der für das Prüfungsergebnis bedeutsamer Prüfungsfeststellungen und Zweifelsfragen, die bei der Prüfung aufgetreten sind
- Umsetzung der Ergebnisse aus einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen
- Ordnungsgemäße Dokumentation von Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnissen/Schlussfolgerungen in den Arbeitspapieren
- Vornahme erforderlicher Änderungen seitens der Sparkasse
- Absicherung der Prüfungsergebnisse durch die eingeholten Prüfungsnachweise
- Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung an den Mandanten

Umfang und Zeitpunkt der Durchsicht der Auftragsergebnisse inklusive des Abnahmeprozesses sind in der Prüfungssoftware zu dokumentieren.

5.4.6 AUFTRAGSBEZOGENE QUALITÄTSSICHERUNG

Der leitende Prüfer und die verantwortlichen Prüfungspartner sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen **internen und/oder externen fachlichen Rat** einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser **Konsultation** und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Eine **Berichtskritik** ist weitgehend bei allen Prüfungen vorgesehen. Die Berichtskritik wird von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitern mit ausreichender Berufserfahrung anhand der Berichterstattung und ggf. der Arbeitspapiere durchgeführt. Die Kritiker dürfen an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt gewesen sein. Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung darauf hin, ob die für Prüfungsberichte geltenden fachlichen Regelungen eingehalten sind, dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (materielle und inhaltliche Qualität des Prüfungsberichtes). Die Berichtskritik wird entsprechend dokumentiert.

Bei Abschlussprüfungen von Sparkassen als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB ist eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** entsprechend der Regelungen für Prüfungsstellen in § 57h Abs. 3 WPO bei einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd EUR durchzuführen. Darüber hinaus entscheidet die Prüfungsstellenleitung im Einzelfall risikoorientiert, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Die Zuständigkeit für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung obliegt der Prüfungsstellenleitung. Sie darf auf einen nicht zum Prüfungsteam gehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine nicht zum Prüfungsteam gehörende, fachlich und persönlich geeignete Person (Verbandsprüfer) delegiert werden. Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA entsprechende Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung niedergelegt.

Zur **Lösung von Meinungsverschiedenheiten** innerhalb des Prüfungsteams (inklusive den verantwortlichen Prüfungspartnern) und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer bzw. den konsultierten Personen hat die Prüfungsstelle Regelungen getroffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Meinungsverschiedenheiten vor Abschluss der Prüfung und Auslieferung des Prüfungsberichts ausgeräumt werden.

5.5 NACHSCHAU UND GESAMTBEURTEILUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS

Die **turnusmäßige Nachschau** der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt jährlich (§ 55b Abs. 3 WPO).

Die **Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge** vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in der Prüfungsstelle verantwortlich tätigen Wirtschaftsprüfer, mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge wird ausschließlich von Wirtschaftsprüfern durchgeführt, die weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbezogenen Qualitätssicherung beteiligt gewesen sind. Die Nachschau der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der nicht in die Entwicklung der organisatorischen Regelungen eingebunden war.

Die Nachschau wird anhand von Formularen dokumentiert. In einem **abschließenden Bericht** werden die durchgeführten Nachschaumaßnahmen und die getroffenen Feststellungen bzw. Mängel dargestellt und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems beurteilt. Über eine bereits vorgenommene oder eingeleitete Beseitigung von Mängeln wird ebenfalls berichtet. Daneben enthält der Bericht ggf. Ausführungen zur Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel. Der Bericht wird nach Abschluss der Nachschau der Prüfungsstellenleitung vorgelegt. Diese entscheidet ggf. über weitere notwendige Maßnahmen.

Die Prüfungsstellenleitung hat das Qualitätsmanagementsystems zumindest einmal jährlich - nach Ende des jährlichen Nachschauzyklus dahingehend zu beurteilen, ob mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet ist.

Die **Leistungsbeurteilung** der Prüfungsstellenleitung und der operativ für das Qualitätsmanagement Verantwortlichen kommt **in der regelmäßigen Nachschau und der darauf aufbauenden Gesamtbeurteilung** des Qualitätsmanagementsystems nebst dem Ziehen notwendiger Konsequenzen **zum Ausdruck**.

6 QUALITÄTSKONTROLLE

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Art. 26 EU-APrVO keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SVBW.

Die Prüfungsstelle ist als **gesetzlicher Abschlussprüfer** nach § 40a Abs. 1 Satz 1 WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Der Auszug über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister wurde der Prüfungsstelle mit Schreiben vom 17. Juni 2016 von der Wirtschaftsprüferkammer zugesandt.

Die Prüfungsstelle nimmt am System der **externen Qualitätskontrolle** gemäß § 57h WPO teil. Gemäß des letzten **Qualitätskontrollbericht** vom 8. November 2022 hat die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, in ihrem Prüfungsurteil bestätigt, dass ihr bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des SVBW im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach §§ 340k Abs. 3, 316 HGB sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet.

Der Qualitätskontrollbericht des Prüfers wurde der Rechtsaufsichtsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 10. August 2023 die Auswertung des Qualitätskontrollberichts beendet. Die zuständige **Rechtsaufsichtsbehörde**, das IM, hat mit Schreiben vom 11. September 2023 der Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilt, dass der Prüfungsstelle die Erlaubnis erteilt wurde, die Prüfungen nach § 89 WpHG an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vergeben. Zudem wurde festgelegt,

dass die nächste externe Qualitätskontrolle bei der Prüfungsstelle im Jahr 2028 durchzuführen ist.

7 AUFSTELLUNG DER GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Bei den in folgender Tabelle dargestellten Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 Nr. 2HGB) haben wir im Geschäftsjahr 2024 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

Unternehmen von öffentlichem Interesse	
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau	Sparkasse Offenburg/Ortenau
Kreissparkasse Biberach	Kreissparkasse Ostalb
Sparkasse Bodensee	Sparkasse Pforzheim Calw
Kreissparkasse Böblingen	Sparkasse Pfullendorf-Meßkirch
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Sparkasse Bühl	Kreissparkasse Ravensburg
Sparkasse Engen-Gottmadingen	Bezirkssparkasse Reichenau
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	Kreissparkasse Reutlingen
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau	Sparkasse Rhein Neckar Nord
Kreissparkasse Freudenstadt	Kreissparkasse Rottweil
Kreissparkasse Göppingen	Sparkasse Salem-Heiligenberg
Sparkasse Hanauerland	Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim
Sparkasse Hegau-Bodensee	Sparkasse Schwarzwald-Baar
Sparkasse Heidelberg	Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen
Kreissparkasse Heidenheim	
Kreissparkasse Heilbronn	Sparkasse St. Blasien
Sparkasse Hochrhein	Sparkasse Staufen-Breisach
Sparkasse Hochschwarzwald	Sparkasse Tauberfranken
Sparkasse Hohenlohekreis	Kreissparkasse Tübingen
Sparkasse Karlsruhe	Kreissparkasse Tuttlingen
Sparkasse Kinzigtal	Sparkasse Ulm
Sparkasse Kraichgau-Bruchsal-Bretten-Sinsheim	Kreissparkasse Waiblingen
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden	Sparkasse Wiesental
Kreissparkasse Ludwigsburg	Sparkasse Wolfach
Sparkasse Markgräflerland	Sparkasse Zollernalb
Sparkasse Neckartal-Odenwald	

Über die Prüfungen von Mitgliedssparkassen hinaus führte die Prüfungsstelle im Geschäftsjahr 2024 keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 Nr. 2 des HGB) durch.

8 MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA angemessene Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Diese haben wir insbesondere in Abschnitt 5.3.1 dargestellt.

9 VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Die Prüfungsstellenleitung und die weiteren Prüfungspartner (verantwortliche Wirtschaftsprüfer) erhalten vertraglich geregelte **Festgehälter**. Zusätzliche **Einmalzahlungen** zum Jahresende erfolgen auf **freiwilliger Basis**. Die Regelungen der §§ 55 f. und 55b Abs. 2 Nr. 8 WPO bzw. des Art. 4 der EU-APrVO zum Verbot erfolgsabhängiger Vergütungen werden insofern beachtet. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen auch die Einhaltung der Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems gehört. Im Kalenderjahr 2024 entfielen 95,1 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter (inklusive Pensionszusagen und Altersteilzeitverpflichtungen (Freistellungsphase)).

10 INTERNE ROTATION

Nach den für Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbänden geltenden Regelungen in § 340k Abs. 4 HGB ist die Prüfungsstelle von den Vorgaben der in Art. 17 der EU-APrVO zur internen und externen Rotation **ausgenommen**. Bezüglich der **internen Rotation** ist § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO zu beachten, wonach bei der Prüfung von Sparkassen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eine interne Rotationspflicht für den/die verantwortlichen Prüfungspartner **nach fünf Jahren** gilt. Zudem gilt für die Prüfungspartner entsprechend Art. 17 EU-APrVO eine Cooling-Off-Phase von drei Jahren. Die Regelung wurde von der Prüfungsstelle für die Prüfung der Sparkassen umgesetzt. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SVBW keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

11 ANGABEN ZUM GESAMTUMSATZ

Die Angaben zum **Gesamtumsatz der Prüfungsstelle** sind in der folgenden Tabelle dargestellt (die Angaben sind jeweils kaufmännisch gerundet):

	TEUR
Gesamtumsatz davon Einnahmen	**18.853**
aus **Abschlussprüfungsleistungen** bei **Unternehmen von öffentlichem Interesse**	16.826
aus **Abschlussprüfungsleistungen** bei **anderen Unternehmen**	0
aus **zulässigen Nichtprüfungsleistungen** bei **Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SVBW geprüft werden**	1.429
aus **Nichtprüfungsleistungen** für **andere Unternehmen**	597

12 ERKLÄRUNGEN DER PRÜFUNGSSTELLENLEITUNG

12.1 ERKLÄRUNG ZUR DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

„Das von der Prüfungsstelle des SVBW eingeführte und angewandte **Qualitätssicherungssystem** entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die sich aus ihm ergebenden Vorgaben wurden mit Ausnahme der aufgrund der bestehenden Personalengpässe teilweise überschrittenen Fristen gemäß § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB im Geschäftsjahr 2024 eingehalten. Die Ursachen und die getroffenen Maßnahmen haben wir im Abschnitt 6 dargestellt. Von der **Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems** hat sich die Prüfungsstellenleitung im Rahmen ihrer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, wurden die **erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung** des Regelwerks getroffen."

12.2 ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

„Die Einhaltung der **Unabhängigkeitsanforderungen** wurde auf der Grundlage der in diesem Bericht im Abschnitt 5.3.1 dargestellten Maßnahmen überprüft. Die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsvorschriften wurden eingehalten."

12.3 ERKLÄRUNG ZU DEN FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZEN UND -MAßNAHMEN

„Die Einhaltung der in Abschnitt 5.3.3 dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur **Erfüllung der Fortbildungspflicht** der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter wurde laufend überwacht und die **Fortbildungsmaßnahmen** wurden einzeln dokumentiert."

Stuttgart, den 25. April 2025

Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle

Witt Digital unterschrieben von THOMAS GÜNTER WITT Datum: 2025-04-25 10:21:33+02:00	Eberhard Digital unterschrieben von JOCHEN EBERHARD Datum: 2025-04-25 10:18:58+02:00	Pejak Digital unterschrieben von Susanne Pejak Datum: 2025-04-25 07:52:18+02:00
Wirtschaftsprüfer Leiter der Prüfungsstelle	Wirtschaftsprüfer stv. Leiter der Prüfungsstelle	Wirtschaftsprüferin stv. Leiterin der Prüfungsstelle